



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Januar 2021

Nummer 2/3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	33	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
11 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	33	14 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	34
12 Bekanntmachung über das Nichtstattfinden des Erörterungstermins am 27.01.2021	33	15 Hinweis	35
13 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	34		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

11 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0060/20/0062536/0003.V

Münster, den 12.01.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Loddenkemper Raumsysteme GmbH & Co. KG, Am Landhagen 85 in 59302 Oelde hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb Ihrer Holzheizkesselanlage auf dem Grundstück Am Landhagen 31, 33, 85 in 59302 Oelde (Gemarkung Oelde, Flur 1, Flurstück 358) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch der bestehenden Holzheizkesselanlage gegen eine vergleichbare, neuere Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass mit dem Austausch der bestehenden Holzheizkesselanlage gegen eine modernere, emissionsärmere Anlage und dem Austausch des bestehenden Elektrofilters gegen eine Filterentstaubung, insgesamt eine Verringerung der Luftschadstoffemissionen verbunden ist.

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete. Es

sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hohl
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 33

12 Bekanntmachung über das Nichtstattfinden des Erörterungstermins am 27.01.2021

Bezirksregierung Münster
500-53.0070/19/0226116/0004.V

Münster, den 14.01.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres Steinbruchs Lengerich/Hohne auf dem Grundstück Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 27, Flurstücke 6, 10, 11, 16, 114, 117, 124 - 127) beantragt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und um das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus zu minimieren, findet der für den 27.01.2021 vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Das weitere Vorgehen wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster sowie in den Westfälischen Nachrichten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Fortsetzung des Verfahrens wird unter Beteiligung insbesondere der bisherigen Einwenderinnen und Einwender stattfinden.

Im Auftrag
gez. Brunkau
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 33

13 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9970948/0014.U

11.01.2021

Antragstellung zur Änderung/Erteilung von Erlaubnissen gem. § 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die bauzeitlichen Grundwasserentnahmen in Marl im Rahmen der Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 13I/13IA (DN 100/150) zum Befördern von Cumol vom Chemiepark Marl nach Gladbeck für die damit verbundenen Erdbaumaßnahmen zwischen Chemiepark Marl und Gelsenkirchen-Scholven

Die Evonik Operations GmbH, Marl hat mit Schreiben vom 25.11.2020 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Veränderung der Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG zur Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 13I/13IA (DN 100/150) zur FG 74/13IA (DN 150) vom 30.03.2020 gestellt.

Mit der plangenehmigten Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 13I/13IA (DN 100/150) sind im Zuge der Verlegungen eines neu trassierten Abschnitts FG 74 (DN 150) - in Ersatz des Abschnitts FG13I - entlang des erdverlegten Teils dieses Abschnitts von Marl nach Gelsenkirchen (ca. 11 km) bisher in 23 Wasserhaltungsabschnitten temporäre Grundwasserentnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels erlaubt worden. Sie werden zur Trockenlegung der Rohrgräben für die Verlegung der Leitungsstränge bzw. die benötigten Einbindegruben für von in graben-loser Bauweise zu vorgesehene Rohrleitungsabschnitte benötigt. Mit Ausnahme der tieferen Gruben soll die Absenkung des Grundwassers dabei i.d.R. bis zu einer Tiefe von 2,0 m unter Geländekante erfolgen.

Für die Ausführung der beantragten Modifikation der Ausführung des Vorhabens im Bereich der Kleingartenanlage „Zum Sauerbruch“ in Marl sind die Änderung der Grundwasserentnahmen in einem Wasserhaltungsabschnitt sowie zusätzliche Grundwasserentnahmen in einem neuen Wasserhaltungsabschnitt erforderlich.

Gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Münster die zuständige Plangenehmigungsbehörde für die in Rede stehende Rohrleitungsanlage. Die für die Realisierung des Änderungsvorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse unterliegen der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung gem. §§ 74 Abs. 6 und 75 Abs. 1 Verwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Grundwasserentnahmemenge der geänderten bzw. neuen bauzeitlichen Wasserhaltungen überschreiten mit in Summe von bis zu 191.856 m³ Grundwasser den Größtwert der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) für die Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien können nach Einschätzung der Bezirksregierung Münster die beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Herstellung, Betrieb und Rückbau der Einrichtungen für das Zutagefördern des Grundwassers für die Grundwasserhaltungen beschränken sich auf den ohnehin für das Gesamtvorhaben notwendigen Arbeitsstreifen. Mit Ausnahme der tieferen Gruben soll die Absenkung des Grundwassers dabei i.d.R. bis zu einer Tiefe von 2,0 m unter Geländekante erfolgen. Aufgrund der grundsätzlichen Aufteilung in einzelne Wasserhaltungsbereiche und der nur lokal auf den Rohrgraben bzw. die Einbindegrube benötigten sowie nur bauzeitlichen Wirkung über max. 28 bzw. 42 Tage der Grundwasserabsenkungsbereiche sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Als einziger von den Grundwasserentnahmen betroffener sensibler Bereich wurde eine geschützte Obst-Allee identifiziert, für die eine geringe Beeinflussung durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung gegeben sein könnte. Diesen Auswirkungen wird vom Vorhabenträger durch schon festgelegte Maßnahmen entgegengewirkt. Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Koerbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 34

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**14 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Eilbedürftige Angelegenheiten

1. Verbandsangelegenheiten

- 1.1 Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin und des stellv. Schriftführers/der stellv. Schriftführerin
- 1.2 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 1.3 Wahl des/der stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 1.4 Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
- 1.5 Änderung der Satzung des Zweckverbandes

- 1.6 Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Institutsausschusses

2. Haushalt 2021

- 2.1 Stellenplan 2021

- 2.2 Haushaltssatzung 2021

3. Personalentscheidungen

Der stellv. Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Wolfgang Heuer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 34

15 Hinweis

Die Tagesordnung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 03.02.2021 ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 der Verbandssatzung am 13.01.2021 unter der Internetadresse <https://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 35

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster